# Preußische Gesetzsammlung

| 1938 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1938 | Nr. 19 |
|---|---|---|

Inhalt.



(Nr. 14450.) **Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter. Vom 7. September 1938.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dauernd vereinigte Schul- und Kirchenämter werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 getrennt.

§ 2.

Über das Vermögen der bisher vereinigten Ämter findet zwischen den Beteiligten eine Auseinandersetzung statt.

§ 3.

Sofern nicht zwischen den Beteiligten eine von ihren Aufsichtsbehörden genehmigte Vereinbarung zustande kommt, beschließt über die Auseinandersetzung auf Antrag eines der Beteiligten oder einer der Aufsichtsbehörden eine bei dem Regierungspräsidenten einzurichtende Schiedsstelle, die aus je einem Vertreter der Aufsichtsbehörden und einem vom Oberpräsidenten auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten zu ernennenden, für das Richteramt vorgebildeten Beamten als Vorsitzenden besteht. Die Schiedsstelle ist bei ihrer Entscheidung Weisungen der Aufsichtsbehörden nicht unterworfen; ihre Entscheidung ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4.

Die Grundsätze, nach denen die Auseinandersetzung stattzufinden hat, und das Verfahren der Schiedsstelle werden durch Verordnung geregelt.

§ 5.

Bis zur Auseinandersetzung fließen dem jeweiligen Stelleninhaber die örtlichen Einkünfte der Stelle nach dem Stande vom 1. Oktober 1938 zu. Der Stelleninhaber erstattet den Geldwert der örtlichen Einkünfte der Gemeinde. Diese überweist ihn in Höhe der bisherigen Kirchenamtszulage der Kirchengemeinde.

§ 6.

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

Berlin, den 7. September 1938.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Der Ministerpräsident.
Göring.

Der Finanzminister.
Popitz.

Der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

Der Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.
Kerrl.

Der Minister des Innern.
Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 7. September 1938.

**Der Preußische Ministerpräsident.**
Göring.

---

**(Nr. 14451.) Erlaß des Ministerpräsidenten über die Änderung von Zuständigkeiten innerhalb des Staatsministeriums und über die Aufhebung der Forstlichen Hochschule Hann. Münden. Vom 28. September 1938.**

1. Die Forstliche Hochschule Eberswalde geht am 1. April 1939 auf das Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über. Die Forschungsinstitute an der Forstlichen Hochschule Eberswalde verbleiben in der Zuständigkeit des Landesforstmeisters.

2. Die Forstliche Hochschule Hann. Münden wird am 1. April 1939 als Forstliche Fakultät der Universität Göttingen eingegliedert. Die Forschungsinstitute der Forstlichen Hochschule Hann. Münden verbleiben auch in der Forstlichen Fakultät der Universität Göttingen in der Zuständigkeit des Landesforstmeisters.

Berlin, den 28. September 1938.

**Der Preußische Ministerpräsident.**
Göring.

---

**(Nr. 14452.) Verordnung über die Satzungsbefugnis der Gemeinden. Vom 27. August 1938.**

Auf Grund des § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 25. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 272) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die nachstehend aufgeführten Vorschriften über die Befugnis der Gemeinden zum Erlaß von Satzungen werden bis auf weiteres aufrechterhalten:

1. §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 260),
2. §§ 12, 15 und 15 a des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
3. § 2 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 (Gesetzsamml. S. 277) in der Fassung der Gesetze vom 9. März 1881 (Gesetzsamml. S. 273) und vom 29. Mai 1902 (Gesetzsamml. S. 162) mit den durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 229) und § 20 des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 453) bedingten Änderungen.

Anordnungen nach § 2 des letztgenannten Gesetzes sind in der Satzung nach § 18 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) zu treffen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1938.

Der Preußische Finanzminister.
Im Auftrage:
Scheche.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage:
Schütze.

---

**(Nr. 14453.) Polizeiverordnung über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln. Vom 16. September 1938.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister für den Umfang des Landes Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Der Vertrieb natriumsuperoxydhaltiger Waschmittel zum Gebrauch im Haushalt ist verboten.

§ 2.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM, im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft.

Die Polizeiverordnung über den Vertrieb von natriumsuperoxydhaltigen Waschmitteln vom 14. Juli 1938 (Gesetzsamml. S. 81) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 16. September 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage.
Bracht.

(Nr. 14454.) **Änderungsverordnung zur Durchführung der Vereinfachungsverordnung vom 3. September 1932. Vom 21. September 1938.**

§ 1.

§ 15 Nr. 3 der Verordnung vom 30. März 1933 (Gesetzsamml. S. 83) zur Durchführung der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 erhält folgende Fassung:

3. Die durch Nr. 73 Abs. 2 und Nr. 76 Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (Handelsministerialblatt S. 123) zugelassene Beschwerde an den Oberpräsidenten bleibt bestehen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1938.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident. In Vertretung: Körner.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Stuckart.

---

(Nr. 14455.) **Verordnung zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 30. März 1938 (Gesetzsamml. S. 47). Vom 24. September 1938.**

Mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Dem § 2 der Hauszinssteuerverordnung vom 30. März 1938 (Gesetzsamml. S. 47) wird mit Wirkung vom 1. April 1938 als neuer Absatz (3) hinzugefügt:

(3) Sind Betriebsvorrichtungen im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 des Reichsbewertungsgesetzes bei der am 31. März 1938 geltenden Veranlagung als Gebäude behandelt worden, so sind sie auch weiterhin als Gebäude zu behandeln.

Berlin, den 24. September 1938.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

---

## Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

**(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).**

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 199 vom 27. August 1938 ist eine von dem Minister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 26. August 1938 über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 10. September 1938.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Mai 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichspostverwaltung) für Postzwecke in der Gemarkung Hannover-Kirchrode
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 27 S. 99, ausgegeben am 9. Juli 1938;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Mai 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Wesel zur Beseitigung eines Verkehrshindernisses an der Fluthgrafstraße
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 24 S. 121, ausgegeben am 18. Juni 1938;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Juli 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Deutsche Arbeitsfront „Vermögensverwaltung", G. m. b. H. in Berlin-Wilmersdorf, zum Bau der „Adolf-Hitler-Schule" in Koblenz
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 31 S. 161, ausgegeben am 6. August 1938;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Marine —) zur Errichtung von Marineanlagen in der Gemarkung Borßum
durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 35 S. 88, ausgegeben am 27. August 1938;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Gesamtschulverband Üdersdorf zur Anlegung eines Sport- und Spielplatzes für die Volksschule in Üdersdorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 36 S. 103, ausgegeben am 3. September 1938;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Konsul Albert Heilmann in Berlin für die Errichtung eines in Berlin zwischen der Friedrichstraße und der Charlottenstraße geplanten Bürohauses
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 69 S. 235, ausgegeben am 27. August 1938;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Neisse für den Ausbau der Straße Altmannsdorf—Reichsstraße Ziegenhals—Zuckmantel in der Gemarkung Dürr Kunzendorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 35 S. 160, ausgegeben am 3. September 1938;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Marinefiskus) für Reichszwecke in der Gemarkung Tremmerup
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 35 S. 299, ausgegeben am 3. September 1938;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen, zur Erweiterung des Betriebs der Friedrich-Alfred-Hütte in Rheinhausen in der Gemarkung Bliersheim
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 35 S. 175, ausgegeben am 3. September 1938;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Radevormwald zur Errichtung eines Feuerwehrgebäudes und eines Gemeinschaftshauses
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 35 S. 175, ausgegeben am 3. September 1938;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Luftwaffe —) für den Bau eines Luftwaffenlazaretts in der Gemarkung Weißenfels
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 35 S. 133, ausgegeben am 3. September 1938;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Welferode zur Erweiterung des Friedhofs
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 35 S. 217, ausgegeben am 3. September 1938;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Dyckerhoff Portlandzementwerke, Aktiengesellschaft in Amöneburg, für die Herstellung einer Verbindungsbahn von Werk II zum Werk III ihres Lengericher Werkes in der Gemarkung Lengerich
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 36 S. 129, ausgegeben am 3. September 1938;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Polizeiverwaltung) für den Bau eines Gendarmerie-Doppeldienstgehöfts in Tollmingen (Tollmingkehmen)
durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 36 S. 99, ausgegeben am 3. September 1938;

15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Rheinischer Vulkan, Chamotte- und Dinaswerke m. b. H., Oberdollendorf a. Rh., für die Erweiterung ihrer Tongrube Karsberg in der Gemarkung Oberdollendorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 36 S. 127, ausgegeben am 3. September 1938;

16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Chemischen Werke Hüls, G. m. b. H. in Ludwigshafen, zum Bau und Betrieb von Gasleitungen und im Zuge mit diesen zu verlegender Fernsprechleitungen von dem Hydrierwerke Scholven, A. G. in Gelsenkirchen-Buer, bis zum Werksgelände der Chemischen Werke Hüls, G. m. b. H. in Marl, im Stadtkreis Gelsenkirchen-Buer und im Landkreis Recklinghausen
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 36 S. 129, ausgegeben am 3. September 1938;

17. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zur Anlage einer Umgehungsstraße im Zuge der Reichsstraße Nr. 276 in der Gemarkung Orb
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 36 S. 222, ausgegeben am 10. September 1938;

18. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zum Ausbau der Reichsstraße 61 (Glissen—Sulingen—Bassum) in der Gemarkung Barenburg
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 35 S. 127, ausgegeben am 3. September 1938;

19. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. August 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Kassel für die Anlage von Kinderspielplätzen
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 36 S. 222, ausgegeben am 10. September 1938;

20. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. September 1938
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Ludwigshafen a. Rh., zur Errichtung eines Wasserwerkes und einer Bereitschaftssiedlung für das Bunawerk der Chemischen Werke Hüls G. m. b. H. in den Gemarkungen Marl und Hamm
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 37 S. 131, ausgegeben am 10. September 1938.

---

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
*Verlag:* R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.